

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2019 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 21: Nebentätigkeiten von Professoren

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. März 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/7121 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rektoren der Hochschulen bei der Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen an Professoren das geltende Recht einhalten,*
- 2. verbindliche Vorgaben für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für freiberufliche Nebentätigkeiten der Professoren zu erstellen und*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2020 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Wissenschaftsministerium erklärte in seiner Stellungnahme zum Beitrag Nr. 21 der Denkschrift des Rechnungshofs 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg (Landtagsdrucksache 16/6621 vom 18. Juli 2019), dass es beabsichtige, die Hochschulen im Bereich des Nebentätigkeitsrechts künftig stärker zu beraten und zu unterstützen und regelmäßige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für das hierfür zuständige Hochschulpersonal anzubieten. Das Ministerium erklärte zudem, dass es beabsichtige, den Hochschulen schriftliche Hinweise, insbesondere auch zur Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für freiberufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung, zu übersenden, die jederzeit aktualisiert werden können.

Zu Ziffer 1:

Das Wissenschaftsministerium beabsichtigt – als Ergebnis aus den in 2020 stattgefundenen Kanzlerdienstbesprechungen – die Fragen rund um das Nebentätigkeitsrecht mit den einzelnen Hochschularten in Arbeitsgruppen und Workshops aufzuarbeiten und die Ergebnisse am Ende hochschulübergreifend in einer Handreichung und einem FAQ-Katalog allen Hochschulen zur Verfügung zu stellen.

Mit einzelnen Hochschulen, insbesondere mit der DHBW, wurden verschiedene Fragen bereits grundlegend geklärt und beantwortet.

Mit den HAWen werden im ersten Halbjahr 2021 in der Arbeitsgruppe Leitlinien Workshops mit dem Ministerium zum Nebentätigkeitsrecht durchgeführt. Mit den Universitäten ist vereinbart, das Thema im Rahmen eines Kanzlerarbeitskreises aufzuarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeitskreise sollen dann hochschulartenübergreifend in Workshops vertieft und weiterbearbeitet werden.

In den Arbeitskreisen und Workshops sollen gemeinsam mit den Hochschulen Fragen und Problemfälle im Nebentätigkeitsrecht erörtert und gemeinsame Lösungen erarbeitet werden, die in Form einer Handreichung und einem FAQ-Katalog zum Nebentätigkeitsrecht Eingang finden sollen. Im Hinblick auf die geplanten Workshops erarbeitet das Wissenschaftsministerium derzeit einen Arbeitsentwurf für eine Handreichung und einen Gliederungsentwurf für die weiteren Themen als Grundlage für die künftigen Gespräche. Ziel ist es, grundlegende und für die Praxis der Hochschulen relevante Hinweise und Erläuterungen für die Anwendung des Nebentätigkeitsrechts und die Bearbeitung von Nebentätigkeitsanträgen von Professorinnen und Professoren zu schaffen. Am Ende soll für alle Hochschulen eine übergreifende Handreichung und ein FAQ-Katalog zur Verfügung stehen, die immer wieder aktualisiert werden, wie dies im Bereich der Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen bereits realisiert ist. Vonseiten des Ministeriums ist geplant, mit den Hochschulen auch zukünftig in regelmäßigen Abständen über Workshops im Austausch zu den aktuellen Fragen im Nebentätigkeitsrecht und in der Professorenbesoldung zu bleiben, um die Ergebnisse hieraus – auch unter Berücksichtigung der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung – in eine Fortschreibung der Handreichungen einfließen zu lassen.

Von dem in o. g. Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums erklärten Beratungsangebot an die Hochschulen haben in den Jahren 2019 und 2020 bereits mehrere Hochschulen Gebrauch gemacht und sich hinsichtlich spezifischer nebentätigkeitsrechtlicher Fragen an das zuständige Fachreferat gewandt mit der Bitte um rechtliche bzw. fachliche Unterstützung bei Nebentätigkeitsanträgen ihrer Professorinnen und Professoren. Einzelne Hochschulen wurden bei der Erstellung eigener interner Richtlinien und Hinweise umfassend unterstützt. Unter der Federführung des im September 2019 neu geschaffenen „Referats für Besoldungsrecht, Leistungsbezogene Vergütung, Nebentätigkeitsrecht – Beratung, Compliance und Aufsicht“ konnten somit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Betreuungreferaten bereits wichtige Grundsatzentscheidungen zu wesentlichen Fragen des Nebentätigkeitsrechts getroffen werden, die auch für zukünftige Anfragen und Entscheidungen Präzedenzcharakter haben werden.

Die oben beschriebenen Maßnahmen und fachaufsichtlichen Beratungen lassen die Eigenverantwortung der Hochschulen für die jeweiligen Einzelentscheidungen unberührt. Das Ministerium zieht die Entscheidungen nicht an sich und ist grundsätzlich auch vor den Entscheidungen weiterhin nicht zu beteiligen. Es steht jedoch bei kritischen Fragen beratend zur Verfügung. Hierzu wird auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV, Nr. 33) verwiesen, wonach nebetätigkeitsrechtliche Entscheidungen vom Dienstvorgesetzten zu treffen sind; d. h. für Entscheidungen und Maßnahmen sowie die Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen von Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren ist gemäß § 4 a Absatz 3 Nr. 2 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung (LBeamtZuVO) der Rektor bzw. Präsident der jeweiligen Hochschule zuständig.

Zu Ziffer 2:

Offene Fragen zu Vorgaben für freiberufliche Nebentätigkeiten sind aus Anlass verschiedener Einzelfälle, insbesondere an der DHBW, grundsätzlich geklärt. Die Antworten werden auch den anderen Hochschulen zur Verfügung gestellt und später in die vorgesehene Handreichung als verbindliche Vorgaben übernommen. Die Fertigstellung einer ersten Handreichung ist trotz zu erwartender intensiver Diskussionen mit den Hochschulen bis Mitte 2021 geplant.